

01/61

STADT HENNEF
14.11.2019 15:17

Tg

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
09.10.2019 /

Mein Zeichen
01.3-Tro

Datum
12.11.2019

15.11.19

Stadt Hennef

**Einleitung des Sanierungsverfahrens mit dem Beginn der vorbereitenden
Untersuchungen gem. § 141 BauGB für das Sanierungsgebiet Hennef**

(Sieg) – Stadt Blankenberg

hier: Beteiligung gemäß § 139 i.V.m. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Wittmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

Zur oben genannten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Kreisstraßenbau

Das integrierte Handlungskonzept bzw. das Sanierungsverfahren der Stadt Hennef für den Teil Blankenberg wurde im Vorfeld intensiv abgestimmt. Gegen die einzelnen über die Kreisstraße geplanten Erschließungen – die über Parallelverfahren Baurecht erlangen – bestehen aus Sicht des Kreisstraßenbaus keine generellen Bedenken.

Zeitweise Sperrungen der Kreisstraße aus Gründen der Verkehrslenkung können aus heutiger Sicht bzw. Rechtslage jedoch nicht mitgetragen werden.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Umwelt- und Naturschutz

Klimaschutz

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wird um die Berücksichtigung von Maßnahmen gebeten, welche der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Hinweise:

Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Das stark profilierte Gelände im Plangebiet begünstigt eine hohe Schadenswirkung durch oberflächlich abfließendes Wasser.

Für die konkrete Planung wird je nach Erfordernis beispielsweise die Anlage von Notwasserwegen zur schadlose Abführung oberflächiger Abflüsse, die Schaffung bzw. Freihaltung von Retentions- und Versickerungsflächen sowie eine individuelle Sicherung von Einzelbauwerken angeregt.

Präventiv lassen sich sowohl die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich des Wasserhaushalts als auch der thermischen Belastung üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung.

Gewässerschutz

Bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen sind folgende Hinweise zu beachten:

Betroffenheit Gewässer

Der Abgrenzungsbereich des Sanierungsgebiets wird vom Ahrenbach und Steiner Bach durchflossen. Im Innenbereich ist nach § 31 Abs. 4 LWG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten.

Betroffenheit Überschwemmungsgebiet

Ein Teil des Abgrenzungsbereiches liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg. Hier obliegt die Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln. In diesem Gebiet sind die Vorschriften gem. § 78 WHG zu beachten.

Altlasten

Der Einleitung des Sanierungsverfahrens stehen keine Bedenken entgegen. Die im Plangebiet erfasste Altablagerung ist im weiteren Sanierungsverfahren zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die im südöstlichen Sanierungsgebiet ausgewiesene Parkplatzfläche ist im Altlasten- u. Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises nachrichtlich als Altablagerung mit der Nr. 5210/0001-0 (siehe Lageplan) registriert.

Die Auswertung historischer Karten hat gezeigt, dass es sich bei der Altablagerung um eine künstliche Anschüttung handelt. Angaben über Art und Umfang der Aufschüttung oder umweltgeologische Informationen liegen dem Rhein-Sieg-Kreis nicht vor, so dass der Bodenbelastungsverdacht nicht abschließend bewertet werden kann.

Bodenschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Sanierungsgebietes befinden sich Böden mit unterschiedlichen Funktionserfüllungsgraden. Sollten im Zuge der Sanierung Eingriffe in das Schutzgut erforderlich werden, sollten diese möglichst nicht auf Böden mit sehr hohen oder hohen Funktionserfüllungsgraden erfolgen.

Es wird daher angeregt, die Böden mit sehr hohen und hohen Funktionserfüllungsgraden kartographisch zu erfassen und diese Karte als Grundlage bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Daten hierzu stellt der Geologische Dienst NRW in der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, 3. Auflage 2018 zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Bezüglich der vorbereitenden Untersuchungen wird auf folgende zu beachtende Planungen und Satzungen sowie weitere Daten hingewiesen, die z. T. bereits im Zuge der Erarbeitung des IHK erfasst wurden:

- 1) Landschaftsplan 9 mit den darin enthaltenen Aussagen zu Entwicklungszielen sowie Festsetzungen zu Schutzgebieten und -objekten
- 2) FFH-Gebiete
- 3) regionalplanerische Darstellungen (derzeitiger Stand)
- 4) aktuelle Aussagen zum Biotopverbund in Vorbereitung des neuen Fachbeitrages Naturschutz im Rahmen der geplanten Neuaufstellung des Regionalplans für den Bezirk Köln (abzufragen beim LANUV)
- 5) Fundortkataster Pflanzen/Tiere sowie Kataster zu gesetzlich geschützten und sonstigen schutzwürdigen Biotopen (LANUV)
- 6) weitere floristische und faunistische Besonderheiten (Daten der Biostation und des NABU)

Bereits im Rahmen der aktuellen Bauleitplanverfahren im Bereich Blankenberg (6. Änd. BP Nr. 15.1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg sowie BP Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr) wurde zum Thema Natur- und Artenschutz Stellung genommen. Es wird gebeten, diese Stellungnahmen bei der weiteren Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen zu beachten. Sofern Belange des Natur- und Artenschutzes nicht abschließend im Bauleitplanverfahren geregelt wurden bzw. werden, sind diese in späteren Genehmigungs- und Zulassungsverfahren unter Beteiligung der Naturschutzbehörde zu prüfen und zu berücksichtigen. Es wird gebeten in eigener

Zuständigkeit zu prüfen, ob für bereits jetzt absehbare Maßnahmen mit Artenschutzrelevanz bereits im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung vergleichbar einer ASP I durchgeführt werden sollte. Für eine Abstimmung hierüber steht das Amt für Umwelt- und Naturschutz gerne zur Verfügung.

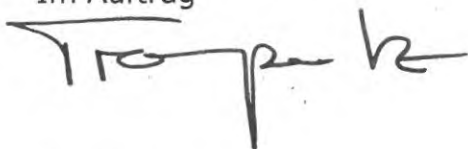
Mobilität

Einen BusShuttle zur touristischen Anbindung des Ortes Blankenberg unter Einbindung des S-Bahnhofes in Blankenberg wird als nicht zielführend angesehen. Der Bahnhof Blankenberg übernimmt die Funktion eines Wanderbahnhofes, die Voraussetzungen (Lage, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit) für eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung des Bahnhofes sind -so wie auch in der Analyse beschrieben- ungünstig. Der Rhein-Sieg-Kreis schlägt vor, den Ort Blankenberg nach Hennef anzubinden. Damit wären sowohl Effekte in Bezug auf die touristische Anbindung des Ortes als auch zur Verbesserung der Mobilitätsoptionen der Bevölkerung zu erzielen. Vorgeschlagen wird eine Kleinbuslinie unter Einbeziehung von Attenberg sowie der Ortschaften Greuelsiefen und Bülgenuel. Dieser Vorschlag befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Stadt Hennef.

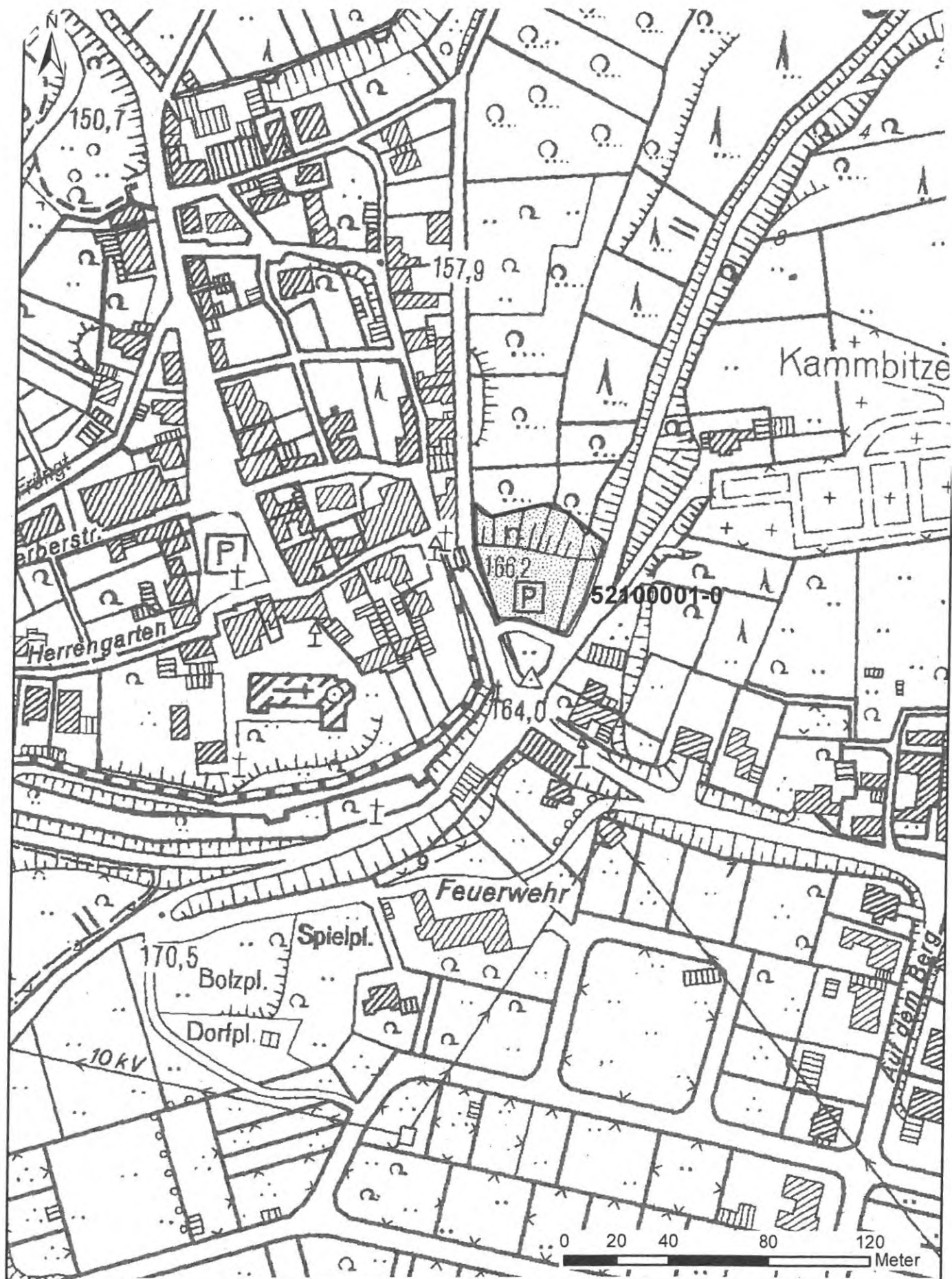
Auch ohne eine Verknüpfung Bahn/Bus wird der Ausbau des Bahnhofes in Blankenberg zu einem Mobilitätsknoten ausdrücklich begrüßt. Potentiale werden hier vor allem im Bereich eines E-Bike-Verleihsystems gesehen.

Der Rhein-Sieg-Kreis hatte Überlegungen angestellt, im Zuge der K19 zwischen Stein und Blankenberg einen straßenbegleitenden Radweg anzulegen. Aufgrund der beengten Verhältnisse und der naturschutzrechtlichen Festlegungen wurde jedoch keine Möglichkeit hierfür gesehen. Im Rahmen der Abstimmung mit der Stadt Hennef wurde vereinbart, dass im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Ideen hierfür entwickelt werden sollen. Im aktuell vorliegenden Entwurf ist jedoch kein Hinweis hierzu zu finden. Es wird davon ausgegangen, dass auch im Handlungskonzept keine umsetzbare Variante für einen Radweg zwischen Stein und Blankenberg gefunden wurde und das Vorhaben deshalb nicht weiterverfolgt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Trompertz



:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Lageplan
Altlasten- und Hinweisflächen

Datum:
15.04.2019

Altablagung
5210/0001-0

STADT HENNEF
18.11.2019 08:22

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



T
10

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Hennef
- Der Bürgermeister -
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.11.2019
333.45 - 50.1g/19-001

Herr Becker
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0778
oliver.becker@lvr.de

**Einleitung des Sanierungsverfahrens mit dem Beginn der vorbereitenden
Untersuchungen gem. § 141 BauGB für das Sanierungsgebiet Hennef (Sieg)
- Stadt Blankenberg
Beteiligung TÖB**

Ihr Schreiben vom 09.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen zu den o.g. Planungen.

Das Integrierte Handlungskonzept (IHK) tangiert das Bodendenkmal SU 105, Mittel-
alterliche Burg und Stadt Blankenberg.

Die bodendenkmalpflegerische Problematik sollte in jedem Fall so früh wie möglich in
Ihre Planungsüberlegungen eingestellt werden.

Ihrem Schreiben zufolge gliedert sich die Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes in
mehrere Maßnahmenvorschläge: Inwertsetzung der Kulturlandschaft, zukunftswei-
sende Mobilität sowie Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung, die z.T. Eingriffe in die
Bodendenkmäler zur Folge hätten. Es ist überall dort mit Konflikten zwischen Planung
und Denkmalrecht zu rechnen ist, wo Maßnahmen in den Boden eingreifen. Darüber
hinaus sollten die bodendenkmalpflegerischen Belange nicht nur unter dem Aspekt
der Vermeidung von Beeinträchtigungen der untertägig erhaltenen Bodendenk-
malsubstanz in die Planungsüberlegungen eingestellt werden, sondern es sollte auch
die Möglichkeit überdacht und geprüft werden, Bodendenkmäler durch geeignete

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Maßnahmen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und erlebbar zu gestalten. In diesem Zusammenhang wird die „Inwertsetzung der Kulturlandschaft“ ausdrücklich begrüßt.

Dennoch ergibt sich hier Konfliktpotenzial zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen, insbesondere im Handlungsfeld A hinsichtlich des Standortes für das Feuerwehrgerätehaus (FWGH) und die Errichtung einer Fußgängerbrücke.

Die Zufahrt zum FWGH durchschneidet die Böschung des bedeutenden Kulturlandschaftselements „Hohlweg“, was verbunden wäre mit einem erheblichen Eingriff in dieses vermutete Bodendenkmal. Dieser erschloss seit dem Mittelalter die Stadt Blankenberg von Südosten und bildete eine wichtige Verkehrsanbindung der auf einem Geländesporn liegenden Stadt.

Von daher sollte in Erwägung gezogen werden, die Zufahrt anders zu führen.

Im Bereich vermuteter Bodendenkmäler ist unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben § 29 DSchG NRW einschlägig, so dass im Rahmen der Planumsetzung eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird.

Wie dargelegt, ist die Errichtung der Zufahrt zum FWGH mit umfangreicheren Erdeingriffen in einem Bereich verbunden, in welchem die Existenz von Bodendenkmälern in Form eines Hohlweges bekannt ist. Hierfür gilt, dass für geplante Maßnahmen, die Erdeingriffe zur Folge haben, die Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sind. Hierzu zählen auch Bauanträge, Kanalarbeiten, Anzeigen von Abbrüchen etc. Ich bitte Sie daher sicherzustellen, dass das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Vorfeld geplanter Erdeingriffe beteiligt wird und Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

Weiterhin greifen die Widerlager und Zugverankerungen der geplanten Fußgängerbrücke erheblich in die Stadtmauer als Teil des Bodendenkmals ein. Des Weiteren würde die Brücke das Erscheinungsbild des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen und die historische Stadtansicht mit Stadtgraben und Stadtmauer verunklaren. Durch den Bau der Fußgängerbrücke an einer Stelle, an welcher niemals ein Stadtzugang existierte hat, würde die historische Stadtbefestigung ad absurdum geführt und wesentlich in ihrer historischen Aussagekraft beeinträchtigt.

Hinsichtlich des im Plangebiet befindlichen rechtskräftig in Denkmalliste der Stadt Hennef eingetragenen Bodendenkmal SU 105, Mittelalterliche Burg und Stadt Blankenberg, weise ich darauf hin, dass sämtliche Maßnahmen in dessen Schutzbereich der Erlaubnispflicht gem. § 9 Abs. 1 DSchG NRW unterliegen. Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG NRW). Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Maßnahme aber immer dann entgegen, wenn eine mehr als nur geringfügige Verschlechterung zu erwarten ist.

Aufgrund der oben beschriebenen hohen Bedeutung des Bodendenkmals und der negativen Auswirkungen der geplanten Fußgängerbrücke ist aus Sicht des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine Errichtung an dieser Stelle abzulehnen, da dem Vorhaben denkmalrechtliche Gründe entgegenstehen. Insofern sind Erdingriffe im Bereich des Bodendenkmals aus Sicht des Fachamtes denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig. Gründe des Denkmalschutzes stehen definitiv entgegen, da sowohl die Substanz als auch das Erscheinungsbild des Bodendenkmals massiv beeinträchtigt würden. Die gesetzlich vorgeschriebene Benennungsherstellung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege zu einem entsprechenden Bauantrag kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 • 50250 Pulheim

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

Vorab per Mail: G.Wittmer@hennef.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

18.11.2019

B 44307-2019-3
Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

Hennef, Stadt Blankenberg
Einleitung des Sanierungsverfahrens gem. §141 BauGB

Ihr Schreiben vom 09.10.2019

Stellungnahme gemäß § 22 (5) DSchG NRW

Sehr geehrte Frau Wittmer,

zur Vorbereitung des Sanierungsverfahrens wurden umfangreiche Unterlagen erstellt, zu denen Sie das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) um Stellungnahme bitten. Belange der Denkmalpflege werden insbesondere im Hauptteil des „Integrierten Handlungskonzepts“ (InHK) sowie in den Anlagen „Denkmal-schutz“, „Konzept zur Inwertsetzung der historischen Stadtmauer“, „Machbarkeits-studie Kultur- und Heimathaus“ und „Machbarkeitsstudie Fußgängerbrücke“ behan-delt.

Von dem Vorhaben sind folgende Denkmäler und Denkmalbereiche betroffen:

- Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen (Denkmalbe-reich; gem. §5 DSchG NRW; mit Satzung geschützt)

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtel Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

- Stadt Blankenberg (Denkmalbereich; gem. §5 DSchG NRW mit Satzung geschützt)
- zahlreiche Einzeldenkmäler, allen voran die „Stadtmauer“ („Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)“) sowie die „Burganlage Burg Blankenberg, Vorburg, Hauptburg, Burg 1“.

(In der Anlage „Denkmalschutz“ des InHK wurde unter Abb.1. „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ wurde irrtümlich eine Abbildung des Denkmalbereichs „Stadt Blankenberg“ abgebildet)

Die Maßnahmen zur Instandsetzung der Stadtmauern sowie die Bemühung um den Erhalt des Erscheinungsbilds von Stadt Blankenberg und der umgebenden Kulturlandschaft werden seitens des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) ausdrücklich begrüßt.

Als schwerwiegende Beeinträchtigung wertet das LVR-ADR jedoch den geplanten Eingriff in die Stadtmauer, in den Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“ und nicht zuletzt in die Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ durch den Bau einer Fußgängerbrücke über den Graben am Scheurengarten. Die Planung wurde dem LVR im Februar 2018 vorgestellt, eine Stellungnahme hierzu erfolgte am 7.05.2018. Eine weitere schriftliche Stellungnahme des LVR-ADR erfolgte am 6.12.2019 nach einer Ortsbesichtigung im Oktober 2019. Schließlich erfolgte eine Stellungnahme zu den B-plänen 15.1., 15.2 und FNP-Änderung am 17.06.2019. Die genannten Stellungnahmen sind diesem Schreiben nochmals angehängt. Zur Erläuterung der erheblichen negativen Auswirkungen, die auf Grund der Planung für die Brücke zu erwarten sind, verweise ich auf den Inhalt dieser Schreiben.

Im Vorfeld der ersten Vorstellung des Konzepts im Februar 2018 wurde mit verschiedenen Akteuren ein Flächenbedarf für das KHH ermittelt und eine grundsätzliche Standortuntersuchung durchgeführt, auf dessen Ergebnisse das im InHK konkretisierte Konzept aufbaut. Während der Punkt „Denkmalverträglichkeit“ seitens des Autors der „Machbarkeitsstudie Kultur- und Heimathaus“ als Prüfkriterium stets genannt wird, wurde dieser Prozess ohne Beratung und Beteiligung des LVR-ADR als Denkmalpflegefachamt durchgeführt. Die Gelegenheit, bereits zu diesem Zeitpunkt auf denkmalfachliche Bedenken in Hinblick auf eine Brückenverbindung reagieren zu können, wurde daher nicht genutzt.

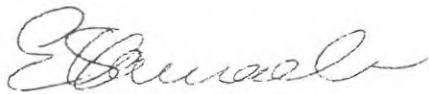
In dem vorliegenden Konzept sind daher nach wie vor keine Alternativen für ein Konzept ohne Brücke aufgezeigt und das LVR-ADR hält seine bereits vielfach formulierten Bedenken aufrecht. Im Falle einer Weiterverfolgung der Planung bittet das LVR, die in der Stellungnahme zu den B-Plänen/zum FNP genannten weitergehenden Voruntersuchung (Simulationen/Perspektivzeichnungen, Baualterskartierung/bauhistorische Untersuchung der betroffenen Mauerabschnitte, Konstruktionszeichnungen) zu ergänzen.

Einige Planungen mit potentiellen beeinträchtigenden Auswirkungen, die in den o. g. Stellungnahme benannt werden, werden nach Aussagen der Stadt Hennef nicht mehr weiterverfolgt (Treppe im Nordhang des Grabens am Scheurengartens, Bauhütte). Hinsichtlich des Einschnitts in die Eitorfer Straße bittet das LVR-ADR um Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung. Ansonsten wird gebeten, die Hinweise in den Stellungnahmen zu den B-Plänen/dem FNP zu beachten.

Ich erlaube mir nochmals in Zusammenhang mit allen besprochenen Punkten den Hinweis auf §1 (3) DSchG NRW – „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalsbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“

Für weitere Beratung steht Ihnen das LVR-ADR gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Elke Hamacher

Anlagen: Stellungnahmen des LVR-ADR vom 07.05.2018, 06.12.2019 und
17.06.2019

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 • 50250 Pulheim

Stadtverwaltung Hennef
Untere Denkmalbehörde
Frau Heinisch
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben

07.05.2018

B 44307

B 59320

B 84325

Dipl.-Ing. Elke Hamacher

Tel. 02234 9854-544

Fax 0221 8284-3026

elke.hamacher@lvr.de

Integriertes Handlungskonzept Stadt Blankenberg

Beratung (§22 Denkmalschutzgesetz NRW)

Ihre Mail vom 05.03.2018

Sehr geehrte Frau Heinisch,

es ist geplant, ein Integriertes Handlungskonzept „Stadt Blankenberg“ zu entwickeln, welches u. a. die Sicherung von Mauern, die touristische Erschließung und die Schaffung eines Kultur- und Heimathauses beinhaltet. Im Rahmen eines Denkmalberatungstags in Hennef am 6. Februar 2018 stellte Frau Wittmer, Leiterin des Stadtplanungsamts, das Konzept in den Grundzügen vor. Für die frühzeitige Beteiligung und auch die detaillierten Erläuterungen in Ihrem Hause und vor Ort bedanke ich mich herzlich.

Im Rahmen dieser Planung soll auch die Zu- und Abfahrt zur Feuerwehr aus Sicherheitsgründen geändert werden.

Da von dem Konzept mehrere Aspekte von Relevanz in denkmalfachlicher Hinsicht betroffen sind, haben Sie mir einen ersten skizzenhaften Übersichtsplan mit Bitte um Stellungnahme am 05.03.2018 per E-Mail übersandt. Sie nennen in Ihrer Anfrage bereits die Punkte des Konzepts, die Belange der Denkmalpflege betreffen. Neben der Stadt Blankenberg als Denkmalbereich gem. § 5 Denkmalschutzgesetz NRW ist auch der Denkmalbereich „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg - Bödingen“ betroffen. Daneben sind auch Einzeldenkmäler, hier vor allem das Denkmal „Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)“ (Graf-Heinrich-Str. u. a.) von dem Vorhaben berührt.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Besucherschrift:
Abtel Brauweiler - LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Gästehaus Brauweiler Kirche; Linien 949, 951, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abtelbrauweiler.lvr.de, E-Mail: abtelbrauweiler@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5011/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Heilaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

- Mauersicherung: Das Vorhaben, die Stadtmauer Altstadt/Neustadt und die Reste der Vorburgmauern zu sichern und in Stand zu setzen wird seitens des LVR sehr begrüßt. Wie in der Vergangenheit auch, stehen wir Ihnen für die denkmalfachliche Beratung selbstverständlich mit allen unseren Fachabteilungen zur Verfügung.

- Rundweg und Brücke: Ein Punkt des Konzepts betrifft die Schaffung eines Rundwegs um die Mauern. Zur besseren Erschließung soll hierzu im Süden der Neustadt eine Brücke von der Straße „Scheurengarten“ über den nach Westen führenden Hohlweg, der parallel zur Stadtmauer führt, gespannt werden, der den Rundweg mit einem südlich liegenden Zugang zu einem neu anzulegenden Parkplatz verbinden soll. Die Brücke soll durch den Verlauf der Stadtmauer hindurchführen. Die Inaugenscheinnahme vor Ort ergab, dass die Stadtmauer an der betroffenen Stelle zwar eine Bresche aufweist, jedoch ist dennoch mit Eingriffen in die Substanz der Mauer zu rechnen.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist die geplante Brücke auch wegen Eingriffs in das Erscheinungsbild der Stadtmauer und des Denkmalbereichs Stadt Blankenberg abzulehnen:

„Burg und Stadt bilden eine vierteilige großräumige Befestigungsanlage mit landschaftsprägender Wirkung. (...) Vorburg, Altstadt und Neustadt liegen auf dem sich verbreiternden oberen Rücken des Bergsporns. (...) Im Anschluss an die Altstadt entstand die Neustadt mit ihrer aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Umwehrung, die bis heute vollständig erhalten ist.“

„Die Gesamtanlage von Burg und Stadt ist eine der größten, erhaltenen mittelalterlichen Befestigungsanlagen im westdeutschen Raum. Besondere Bedeutung kommt Blankenberg als Zeugnis der Stadtgründungstätigkeit im 12. und 13. Jahrhundert im Rheinland zu. Die Gesamtanlage aus Burg und Stadt, das mauerumwehrte Stadtbild, die Silhouette und ihre Einbettung in den Kulturraum und die Landschaft des Siebengebirges begründen den Denkmalwert.“

(Satzungstext zum Denkmalbereich Stadt Blankenberg, laut Unterlagen LVR)

Gerade die Vollständigkeit der Umwehrung begründet den Denkmalwert. Die verteidigungstechnische Funktion der Mauerumwehrung ist auch heute noch gut an Hand des Bestands vor Ort nachvollziehbar. Mauer, Graben und Stadt bilden ein Gefüge, welches bis heute keine Störungen erlitten hat – auch die Gärten am Fuß der Mauer haben sich erhalten.

Die Mauer sowie die Lage auf dem Bergrücken sind entscheidende Merkmale für die landschaftsprägende Wirkung der Stadtansicht.

Die Brücke soll als neues, modernes Element in einen bis dato ungestörten Bereich eingefügt werden und wird dort als Störung wirken – der Ausbau der Bresche zur Schaffung eines Durchgangs und Einfügen einer Brücke wirken sich nachteilig auf

das Erscheinungsbild der Stadt aus und verunklären die Funktion von Mauer und Graben als Verteidigungsanlage.

Aus Sicht des LVR-Amt für Denkmalpflege sollte daher geprüft werden, welche anderen Möglichkeiten der Erschließung des geplanten Rundwegs bestehen.

- Historische Hohlwege:

Von den Vorhaben zur Fußgängerbrücke und Erschließung des Kultur- und Heimathauses/Feuerwehr sind historische Hohlwege betroffen, die laut Satzungstext des Denkmalsbereichs „Unteres Siegtal“ erhaltenswert sind:

„Zu den Elementen, die Auskunft über Nutzungen der Landschaft geben, zählen Hohlwege, die sich durch regelmäßiges Begehen dadurch lockern und Abschwemmen der oberen Erdschichten im Laufe von Jahrhunderten in die Bodenoberfläche furchen. Ihre eingeschnittene Spur zeugt von einer dauerhaften Nutzung der Trasse. Einzelne Wege sind Parzellenänderungen und Flurbereinigungen zum Opfer gefallen. Erhaltene Hohlwege zeugen von dauerhafter Nutzung und gelten in diesen Abschnitten als erhaltenswert.“

Von den Vorhaben ist sowohl der Hohlweg zu Fuß der südlichen Mauer betroffen, der von der Brücke überspannt werden soll als auch der Hohlweg, der heute als „Eitorfer Straße“ ausgebaut ist.

Der Hohlweg, der entlang der südlichen Stadtmauer der Neustadt führt, wird von der geplanten Brücke überspannt – die Auswirkungen auf die Substanz durch einen möglichen Eingriff in die Böschungen sind noch unklar; das Erscheinungsbild des Weges, v. a. in Hinblick auf den Blick in Richtung Westen, wird durch die Überspannung mit einer Brücke beeinträchtigt.

Noch unklar ist die Schaffung einer Erschließung für das Kultur- und Heimathaus bzw. Feuerwehr, welche laut Projektskizze durch eine rechtwinklig angeordnete Zufahrt zur Eitorfer Straße gewährleistet werden soll. Nach unserer Begehung vor Ort wird klar, dass das Gelände sehr steil abfällt, so dass die eingezeichnete Wegeführung nicht realisierbar erscheint. Die Eitorfer Straße ist im Anhang zum Satzungstext des Denkmalsbereichs (Unteres Siegtal) als historischer Hohlweg verzeichnet, den es zu erhalten gilt. Es ist anzunehmen, dass die neu zu schaffende Zufahrt einen Eingriff in Substanz (Böschung) und Erscheinungsbild des Hohlwegs darstellen wird – ich bitte hier um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Planung zur Erschließung des Kultur- und Heimathauses/Feuerwehr soll alle möglichen alternativen Möglichkeiten zur Erschließung berücksichtigen; Im Rahmen des Besprechungstermins am 06.02.2018 ist die Problematik der Feuerwehrezufahrt dankenswerterweise bereits erläutert worden. Ich darf bitten, gleichzeitig mit der Konkretisierung der Planung Überlegungen zu alternativen Erschließungswegen sowie deren Nachteile nachvollziehbar schriftlich/zeichnerisch (skizzenhaft) darzustellen.

Für weitere Erläuterungen und fachliche Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Herr Fischer als ehrenamtlicher Denkmalpfleger der Stadt Hennef erhält dieses Schreiben in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Elke Hamacher

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 • 50250 Pulheim

Stadt Hennef
Untere Denkmalbehörde
Frau Heinisch
Postfach 15 62
53762 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.12.2018
B 44307/2018/02

Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

Stadt Blankenberg - Integriertes Handlungskonzept

Beratung §22 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)
Ortstermin am 11.10.2018 mit Vertretern des Architekturbüros Neubig + Hubacher,
der Stadt Hennef (Frau Wittner, Frau Heinisch) und LVR-ADR

Sehr geehrte Frau Heinisch,

im Rahmen der Aufstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für die Stadt Blankenberg ist u. a. geplant, ein Kultur- und Heimathaus zu errichten, die Stadtmauern in Stand zu setzen sowie die touristische Erschließung der Stadt, insbesondere die Erlebbarkeit der Stadtmauern, zu verbessern.

Die noch in skizzenhafter Form vorliegenden Planungen zur touristischen Erschließung wurden mir am 06.02.2018 im Amt für Stadtplanung und -entwicklung vorgelegt – eine schriftliche Stellungnahme des LVR-ADR dazu haben Sie mit Schreiben vom 07.05.2018 erhalten. Da denkmalpflegerische Gründe gegen die geplante Brücke über den Grabenbereich im Scheurengarten sprechen und sich weitere Eingriffe durch die Lage des Kultur- und Heimathauses abzeichneten, bat das LVR-ADR um Darstellung von Planungsalternativen zum geplanten Kultur- und Heimathaus sowie zur alternativen Wegeführung ohne Brücke.

Zwischenzeitlich wurde die Planung weiterentwickelt. Am 10.10.2018 übersandten Sie mir in Auszügen eine Präsentation (datiert: 04.10.2018) des Büros Neubig + Hubacher. Darin sind alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus, mehrere Brückenalternativen sowie ein parallel zur Mauer geführter Steg entlang der Straße zur Schließung des Fußgängerrundwegs dargestellt.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Besucheranschrift:
Abtei Brauweiler – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abteibrauweiler.lvr.de, E-Mail: abteibrauweiler@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Leider sind die im o. g. Schreiben aufgeführten Punkte, die denkmalpflegerische Belange betreffen, nicht berücksichtigt. An einem Besprechungstermin am 12.09.2018 konnte ich leider nicht teilnehmen, da die Einladung erst einen Tag vorher erfolgte.

Im Rahmen des o. g. Ortstermins am 11.10.2018 erläuterte das Büro Neubig + Hubacher das Konzept zur touristischen Erschließung sowie insbesondere die verschiedenen Brückenalternativen. Ziel ist die Vorbereitung eines Wettbewerbs.

Die Brücke bedingt sich nach Aussagen der Planenden durch die Lage des Kultur- und Heimathauses als primären Anlaufpunkt mit Parkplatz. Der Standort des Kultur- und Heimathauses wurde nach Prüfung von Alternativen als Ausgangspunkt weiterer Planungen festgelegt – eine Beteiligung des LVR-ADR erfolgte dabei nicht.

Wie im o. g. Schreiben bereits ausgeführt, gibt es aus Sicht des LVR-ADR Bedenken gegenüber der Anlage einer Brücke über den Grabenbereich – hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme vom 07.05.2018. Dies gilt auch, wenn es gelingt, unter den Brückenalternativen diejenige weiterzuentwickeln, die im Vergleich mit anderen Brückenalternativen den geringsten Eingriff in die Substanz der Stadtmauer auskommt. Aus den mit bisher vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass bisher nach Alternativen, die ein Verzicht auf die Brücke zulassen, gesucht wurden.

Im Rahmen der für das Vorhaben durchzuführende Bauleitplanverfahren ist die Beteiligung des LVR-ADR als Träger öffentlicher Belange erforderlich. Aus Sicht des LVR-ADR ist die Alternativenprüfung zur Vermeidung dieser erheblichen negativen Auswirkung zwingend in den Umweltbericht des Bebauungsplans aufzunehmen. Das Erfordernis des Eingriffs sollte nachvollziehbar dargelegt werden.

Das LVR-ADR empfiehlt, weiterhin nach Lösungen zu suchen, die einen Verzicht auf die Brücke möglich machen. Nach hausinterner Absprache macht das LVR-ADR seine Teilnahme davon abhängig, ob die Wettbewerbsunterlagen dahingehend denkmalverträgliche Lösungen zulassen.

Zur Schließung des Rundwegs ist entlang der Straße „Steinermühle“ ein Steg geplant, der aufgeständert oder an der Mauer abgehängt dem Mauerverlauf folgt (in den Planunterlagen als „Missing Link“ bezeichnet). Skizzen zu Konstruktionsvorschlägen wurden mir am 11.10. vorgestellt. Auch hier würde es sich nach Auffassung des LVR-ADR um einen schwerwiegenden Eingriff in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals handeln. Zwischenzeitlich wird Ihren Aussagen nach die Planung hierfür aber aus Kostengründen nicht weitergeführt.

Die in einer Präsentation des Landschaftsarchitekturbüros RMP dargestellten Planungen für einen Spielplatz in unmittelbarer Nähe der Stadtmauern wurde bisher nicht vorgestellt und nicht besprochen. Ggf. geht auch von diesem Element eine Beeinträchtigung der umgebenden Denkmäler aus. Das LVR-ADR bittet um Beteiligung.

Ich erlaube mir abschließend in Zusammenhang mit allen besprochenen Punkten den Hinweis auf §1 (3) DSchG NRW – „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“

Herr Fischer als ehrenamtlicher Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef erhält dieses Schreiben als Kopie.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elke Hamacher', written in a cursive style.

Dipl.-Ing. Elke Hamacher

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadtverwaltung Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.06.2019

B 44307/2019/02
Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

**2. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef - Stadt Blankenberg, Beteili-
gung gem. §4 BauGB**

**B-Plan 15.1. Hennef- Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung,
Frühzeitige Beteiligung gem. §4 BauGB**

**B-Plan 15.2 Hennef- Stadt Blankenberg, Frühzeitige Beteiligung gem. §4
BauGB**

**Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR)
gem. §22 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)**

Ihre Schreiben vom 04.04.2019

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

dem LVR-ADR liegen die o. g. Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planung statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtel Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Maßnahmen, die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betreffen, sind:

In 15.1.: Panoramaweg, Brücke und Treppe am Scheurengarten, „Bauhütte“

In 15.2.: Kultur- und Heimathaus, Erschließung der Feuerwehr

Den Planzeichnungen liegen je ein Umweltbericht sowie eine Begründung bei.

Aus Sicht des LVR-ADR sind die Auswirkungen, die die Planung auf das Schutzgut „Kulturgut“ hat, in den B-Plan-Entwürfen 15.1. und 15.2. näher zu untersuchen und darzustellen – die noch zu untersuchenden Punkte werden im Folgenden aufgeführt.

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. §2,3 und §5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalbereiche:

Für 15.1., 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

- Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. §5 DSchG NRW mit Satzung geschützt
- Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. §5 DSchG NRW mit Satzung geschützt:

Einzeldenkmäler:

Im Plangebiet der Bebauungspläne 15.1. und 15.2. befinden sich zahlreiche Einzeldenkmäler. Eine genaue und aktuelle Auflistung können Sie bei der UDB erfragen.

Von den Planungen in den Bebauungsplänen 15.1 und 15.2. am stärksten betroffen sind folgende Denkmäler:

- Denkmalbereich „Kulturlandschaft Unteres Siegtal“
- Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“,
- Einzeldenkmal „Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm“,
- Einzeldenkmal „Burganlage Burg Blankenberg, Vorburg, Hauptburg“, Burg 1

Die Auswirkung der Planung insbesondere auf diese Denkmäler ist in den Umweltberichten zu untersuchen und in der Begründung darzustellen.

Detailliert zu untersuchen sind nach Auffassung des LVR-ADR folgende Sachverhalte:

In 15.1.: Panoramaweg

Die Ausbildung des Rundwegs sowie die Schaffung von Aussichtspunkten wird voraussichtlich mit Eingriffen in die Substanz des Mauerwerks sowie Veränderungen des Erscheinungsbilds der Stadtmauer und der Denkmalbereiche verbunden sein;

die geplanten Eingriffe sind zu untersuchen und darzustellen. Hierzu gehört die Erfassung und Darstellung des Geländes (Bestand) einschließlich des Mauerwerks, die Darstellung der geplanten Veränderungen des Geländes zur Herstellung von Stufen und/oder Rampen, die Darstellung der Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals durch Sicherungskonstruktionen wie Geländer. Ebenso werden sich Schilder und Möblierung auf das Erscheinungsbild der Denkmäler auswirken. Die Auswirkungen sind über Zeichnungen und Simulationen darzustellen. Aus denkmalfachlicher Sicht sollen sich die Elemente des Wegebaus und der Möblierung gegenüber den o. g. umgebenden Denkmälern und Denkmalbestandteilen zurücknehmen; sie sollen sich in Bezug Konstruktionen und Materialien in die Umgebung einfügen und sind mit möglichst wenig Eingriffen in die bestehende Topographie durchzuführen.

In 15.1.: Brücke:

Aus Sicht des LVR-ADR sind erhebliche Eingriffe in die genannten Denkmäler zu erwarten. Die Auswirkungen der geplanten Brücke auf die Denkmalbereiche Kulturlandschaft, Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“ sowie auf die Stadtmauer ist bereits in der Stellungnahme des LVR-ADR vom 6.12.2018 und 7.5.2018 dargestellt, die als Anhang dieser Stellungnahme nochmals beigelegt sind. Zwischenzeitlich wurde die Planung weiter konkretisiert. Es wurde nach Prüfung mehrerer Alternativen ein Standort „E“ gewählt; die Trassierung soll leicht schräg ausgeführt werden, um die Wirkung einer direkten Verbindung über die Wehrmauer abzuschwächen. Wenn sich hierdurch – sowie durch die Wahl einer sehr leichten Konstruktion – auch wohltuende Veränderungen ergeben, so bleibt aus Sicht des LVR-ADR der Grundkonflikt bestehen. Von der Brücke geht nach Auffassung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ aus, die im Umweltbericht und in der Begründung als solche benannt werden soll.

Wird im weiteren Verlauf der B-Planaufstellung weiterhin die Planung der Brücke verfolgt, so sind Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals näher zu untersuchen und im Umweltbericht darzustellen.

- Erscheinungsbild/Sichtbeziehungen: Die Brücke ist in ihrem städtebaulichen/kulturlandschaftlichen Kontext sowie in ihrer Blickbeziehung zur Stadtmauer darzustellen, etwa durch Simulationen/Perspektivzeichnungen. Standpunkte, von denen die Wirkung der Brücke in ihrer Umgebung simuliert werden sollte sind mindestens folgende: Scheurengarten mit Blick in Richtung Osten und Westen, Blick vom südlichen Hang des Scheurengartens in Richtung Stadtmauer. Inwiefern es auch weitere Punkte gibt, von denen die Brücke - auch aus größerer Entfernung - in Beziehung zu den Denkmälern und Denkmalbestandteilen sichtbar ist, sollte untersucht werden; ggf. ist auch hier die Planung über Simulation/Perspektivzeichnung so darzustellen, dass eine denkmalfachliche Bewertung möglich ist.
- Substanzieller Eingriff/Konstruktion/Anschluss an den Bestand: Die geplanten Eingriffe in die Substanz der Stadtmauer sind im Umweltbericht genau zu benennen. Hierfür sind Konstruktionszeichnungen vorzulegen. Der Bestand der Stadtmauer im betroffenen Bereich ist über Grundriss mit Höhenlinien und

Schnittzeichnungen zu erfassen und darzustellen. Es soll eine Baualterskartierung auf Basis einer bauhistorischen Untersuchung des Mauerwerks erstellt werden. Aussagen zu Material und Bauzustand sind in einer Kartierung festzuhalten. Ein Aufmaß wurde seitens des LVR-ADR – Abteilung Dokumentation – erstellt und kann als Kartierungsgrundlage genutzt werden.

In der Begründung des B-Plans 15.1. wird die „ortsverträgliche Besucherführung“ als Grund für die Brücke genannt. Auch ein Vermerk des Büros Neubig Hubacher, datiert April 2019, stellt Alternativen zur Brücke dar und kommt zu dem Ergebnis, dass die Brücke aus Gründen der Besucherlenkung und als eigenständige Attraktion in Verbindung mit dem Panoramaweg notwendig ist. Der alternative Fußweg (als „Nullvariante“ zur Brücke) über die Eitorfer Straße oder den Scheurengarten würde darin resultieren, dass Besucher sofort den Weg in die Stadt einschlagen würden und ein Ziel des Konzepts – eine Entlastung des Ortskerns durch Besucher – nicht erreicht werden kann. Zudem sei ein Hinweis des Fördergebers Folge zu leisten, dass auch möglichst mobilitätseingeschränkte Personen der Zugang zu inwertgesetzten Mauer zu ermöglichen ist. Nähere Ausführungen hierzu folgen nicht.

Bei einem Besprechungstermin am 5.6.2019 in den Räumen der Stadtverwaltung Hennef wurde das Thema Barrierefreiheit erläutert: Möglicherweise wird eine Planung angestrebt, die die Brücke nicht nur barrierearm gemäß aktuellem Planungsstand, sondern barrierefrei, d.h. rollstuhlgerecht, ausbildet. Der entlang der südlichen Stadtmauer liegende Bereich des Panoramawegs könnte rollstuhlgerecht ausführt werden und durch einen Torbogen könnte die rollstuhlgerechte Erschließung der Neustadt über das Kirchgrundstück ermöglicht werden.

Bei der ersten Variante ist aus Sicht des LVR-ADR zu berücksichtigen, dass die Schaffung einer eigenständigen Attraktion nur schwierig als überwiegender öffentlicher Belang zu werten ist. Inwiefern die Führung der Besucher „um“ statt „durch“ die Neustadt für eine Entlastung der Bewohner der Neustadt sorgt und damit als öffentlicher Belang zu werten ist, wäre näher zu erläutern.

Bei der zweiten, rollstuhlgerechten Variante ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass die Barrierefreiheit ein der Denkmalpflege nicht zwingend überzuordnender, sondern gleichgestellter Belang ist. Die rollstuhlgerechte Erschließung eines Teils des Panoramawegs wäre mit umfangreichen Eingriffen in die Topographie durch die Wegegestaltung (Neigung stets unter 6%) verbunden, auch der Eingriff in die Mauer durch Auflager und Durchbrüche müssten größer ausfallen. Eine direkte fußläufige Erschließung des Ortskerns durch die vorhandene Bogenöffnung in der Mauer über das Kirchgrundstück steht dem erklärten Ziel der Besucherlenkung - um die Stadt herum - diametral entgegen.

In 15.1.: Bauhütte

Die Anlage einer „Bauhütte“ dient zur Aufnahme der Baustelleneinrichtung während der Stadtmauersanierung und Schulungsräume als Anlaufstelle für Publikum. Das

geplante Baufenster befindet sich in Sichtbeziehung zum Denkmal „Burg Blankenberg“ und hat damit eine potentiell beeinträchtigende Auswirkung auf das Erscheinungsbild des Denkmals.

Zur Erläuterung und Abstimmung der Planung fand am 11.4.2019 ein Ortstermin, u.a. mit LVR-ADR und Vertretern der Stadt Hennef statt, in dem Aspekte besprochen wurden, die über die Angaben in der Begründung des B-Plans hinausgehen; die Ergebnisse des Termins sind in einem Vermerk der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef vom 18.4.2019 festgehalten.

Zur Beurteilung des Eingriffs sollte der genaue Umfang der notwendigen Fläche für Baustelleneinrichtung und Publikumsverkehr ermittelt und in der Begründung des B-Plans dargestellt werden. Aus Sicht des LVR-ADR soll die geringstmögliche Fläche für das Baufenster angesetzt werden. Das Gebäude soll eine temporäre Einrichtung sein; die Festlegung des Zeitraums ist möglichst bereits in der Begründung des B-Plans verbindlich festzulegen, dabei sollte die Festlegung des Zeitraums des Fortbestands der „Bauhütte“ als konkreter, ggf. zu verlängernder Zeitraum festgelegt werden anstatt den Zeitraum an die durchzuführenden Baumaßnahmen zu koppeln.

In 15.1.: Treppe:

Ein als Treppe ausgebildeter Fußweg soll in den südlichen Hang am Scheurengarten angelegt werden. Mit der Anlage der Treppe sind Veränderungen/Einschnitte in die Topographie verbunden und Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Denkmäler „Kulturlandschaft“, „Stadt Blankenberg“ und „Stadtmauer“. Zudem ist der Weingarten unterhalb der südlichen Stadtmauer in der Satzung zum Denkmalbereich als „kulturhistorisches Relikt“ aufgeführt.

Im Umweltbericht ist lediglich aufgeführt, dass eine „Überprägung der Böschung“ erfolgt“. Zur Beurteilung des Eingriffs ist eine Erfassung und Darstellung der bestehenden Topographie (Grundriss mit Höhenlinien und Schnitt) sowie die Darstellung der Treppenanlage in Schnitt- und Ansichtszeichnungen nötig; zudem ist eine Simulation/Perspektivzeichnung der Treppe vom östlichen Bereichs des Scheurengartens zu erstellen. Aus Sicht der Denkmalpflege soll die Treppenanlage so wenig wie möglich als bauliche Anlage in Erscheinung zu treten, um die Wehrgrabensituation – den anschaulichen Übergang von befestigter Stadt zur „Feldseite“ – nicht zu verunklären. Aus Sicht des LVR-ADR sind zurückhaltende Materialien zu verwenden, die sich in die Umgebung des Hangs einfügen.

In 15.2.: Kultur- und Heimathaus (KHH):

Von den geplanten Gebäuden selbst ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des der Denkmalbereiche Kulturlandschaft und Stadt Blankenberg oder weiterer Einzeldenkmäler zu erwarten, sofern der Übergang zum Hang des Scheurengrabens wie bis bisher begrünt bleibt. Hierzu ist eine Aussage zu treffen.

Die im Bebauungsplan 15.1. genannte Beeinträchtigung durch Brücke und ggf. Treppe sind jedoch Folgen der Ortswahl für das Kultur- und Heimathaus. Eine Alter-

nativenprüfung zur Festlegung des Standorts des KHH fand im Vorfeld (ohne Beteiligung des LVR-ADR) statt. Das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie ist in der Begründung des B-Plans 15.2. aufgeführt; untersucht wurden Standortalternativen auf der Fläche „Ober dem Ufer“. Ein Standort innerhalb der Neustadt sowie die Umnutzung bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt wurden als „nicht realisierbar“ erwähnt - aus Sicht des LVR-ADR sollte die Untersuchung dieser Alternativen im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt werden.

In 15.2. Erschließung KHH – Hohlweg Eitorfer Straße

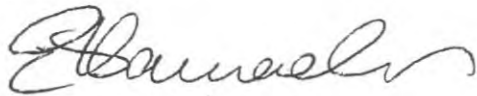
Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortsatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf §1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. §9 Denkmalschutzgesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elke Hamacher', with a stylized, flowing script.

Dipl.-Ing. Elke Hamacher